



## Merkblatt Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen



VO (EU) 2016/429, VO (EU) 2019/2035, VO (EU) 2021/520,  
Viehverkehrsverordnung, Tiergesundheitliches Bußgeldgesetz

### Betriebsregistrierung

Jeder, der Schweine/Wildschweine hält (auch nur vorübergehend), muss seine Tierhaltung anzeigen:

- vor Beginn der Tierhaltung
- bei der zuständigen Kreisverwaltung (Veterinäramt oder Amt für Landwirtschaft)
- Angaben: Name, Anschrift, Zahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, Nutzungsart und Standort
- Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen

### Kennzeichnung

Es dürfen nur korrekt gekennzeichnete Tiere zugekauft/eingestellt oder abgegeben werden!

- Alle abgesetzten Ferkel müssen mit zugelassenen, d.h. über den LKV bezogenen Ohrmarken, gekennzeichnet sein.
- Kennzeichnung von Schweinen aus anderen EU-Mitgliedstaaten steht der deutschen Kennzeichnung gleich
- bei Einstellung von Tieren aus Drittländern: Kennzeichnung mit zugelassenen Ohrmarken
- **Ausnahme:** Tiere, die unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden
- bei Verlust oder Unlesbarkeit von Ohrmarken: Unverzügliche (d. h. ohne schuldhaftes Verzögern) Anbringung einer Ersatzohrmarke (→ Bestandsohrmarke des jeweiligen Tierhalters)
- **Ausnahme:** Tiere in Endmastbetrieben, die unmittelbar zur Abgabe an eine Schlachtstätte bestimmt sind und die nach Verlust der Ohrmarke so gekennzeichnet sind, dass ihr Herkunftsbetrieb ermittelbar ist (Schlagstempel, der die Betriebsohrmarken oder die Registriernummer abbildet).

## Bestandsregister

**Alle** Schweine haltenden Betriebe müssen ein Bestandsregister führen!

### **Anforderungen an das Bestandsregister:**

- Aktuell und vollständig geführt
- Chronologisch aufgebaut mit fortlaufenden Seitenzahlen oder elektronisch  
Anmerkung: in Zucht- und Kombibetrieben sind 2 Register zulässig, wenn alle geforderten Angaben darin enthalten sind
- Eintragungen unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Verzögern)
- Aufbewahrungsfrist: fortwährend für die Zeit der Verwendung und nach Aufgabe der Tierhaltung noch mindestens 3 Jahre. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezembers des Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde.
- Eintragungen
  - Name, Anschrift, Registriernummer
  - Gesamtzahl am 01. Januar eines jeden Jahres unterteilt in
    - Zuchtsauen
    - sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg
    - Ferkel bis 30 kg
- Eintragungen unter Angabe der Ohrmarkennummer/Kennzeichen:
  - bei Geburt: Geburtsdatum und Anzahl
  - bei Verendung: Datum der Verendung und Anzahl
  - bei Zugang: Name, Anschrift oder Registriernummer des bisherigen Besitzers, Zugangsdatum
  - bei Abgang: Name, Anschrift oder Registriernummer des Erwerbers, Abgangsdatum
- tagesaktueller Bestand muss eingetragen sein
- Angaben zu Ohrmarkennummer/Kennzeichen und Name, Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters bzw. Übernehmers können im Bestandsregister entfallen, wenn
  - die erforderlichen Angaben aus anderen Unterlagen hervorgehen
  - diese Unterlagen dem Register chronologisch beigelegt sind
  - und in der Spalte „Bemerkungen“ des Bestandsregisters auf diese Unterlagen verwiesen wird

## Begleitpapier

Schweine dürfen innerstaatlich nur verbracht werden wenn sie von einem Begleitpapier begleitet werden.

Der abgebende Betrieb erstellt das Begleitpapier mit folgenden Angaben:

- Name und Anschrift oder Registriernummer des abgebenden Betriebes
- Anzahl und Kennzeichnung der verbrachten Schweine
- Datum der Verbringung

Das Begleitpapier oder eine Kopie werden dem Übernehmer der Schweine bei der Übergabe ausgehändigt. Dieser hat das Begleitpapier mindestens für einen Zeitraum von 3 Jahren aufzubewahren.

Anmerkung: Da es für die Form des Begleitpapiers keine Vorgaben gibt, kann z.B. ein Lieferschein, der die geforderten Angaben enthält, das Begleitpapier ersetzen.

### **Meldungen an die HIT – Datenbank**

- **Stichtagsmeldung** zum 1. Januar eines jeden Jahres
  - Anzeige: bis zum 15. Januar eines jeden Jahres
  - Angaben: Anzahl der im Bestand vorhandenen Schweine, getrennt nach
    - Zuchtsauen
    - Ferkel bis einschließlich 30 kg
    - Sonstigen Zucht- und Mastschweinen über 30 kg
- Meldung der **Übernahme** von Schweinen
  - Spätestens am 7. Tag nach dem Tag der Übernahme
  - Angaben:
    - Registriernummer des eigenen Betriebes
    - Registriernummer des abgebenden Betriebes, Viehhandels- oder Transportunternehmens (entscheidend ist, wer die Schweine abgibt)
    - Im Fall der Einfuhr aus einem anderen Land (EU-Mitgliedstaat oder Drittland) ist anstelle der Registriernummer des abgebenden Betriebes das Herkunftsland der Schweine anzugeben.
    - Anzahl der übernommenen Schweine
    - Datum der Übernahme

### **Meldewege**

Es bestehen sowohl für die Verbringungs- als auch die Stichtagsmeldung zwei Möglichkeiten:

- direkte Erfassung in der Schweinedatenbank über das Internet: [www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de)
- mit Meldekarten (Post oder Fax) an den  
Landeskontrollverband (LKV) Rheinland-Pfalz  
Riegelgrube 15-17  
55543 Bad Kreuznach  
Fax: 0671/6 72 16